

Satzung der Turn- und Sportgemeinde Framersheim 1861 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinde 1861 e.V. Framersheim
2. Der Verein hat seinen Sitz in Framersheim
3. Der Verein ist Rechtsnachfolger des Turnvereins Jahn 1919, der in die Turn- und Sportgemeinde aufgeht
4. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände
5. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen
6. Seine Farben sind Blau/Gelb

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. **Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, einschließlich sportlicher Jugendpflege, der Verein ist politisch und konfessionell neutral**
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden
6. Er ist für die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Fachverbände zuständig
7. Alle Veranstaltungen nach innen und außen werden im Namen und Auftrag der Turn- und Sportgemeinde ausgeführt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die die gültige Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit
3. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist Einspruch zulässig (s. § 9)

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten dessen Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Eine Festsetzung der Mitgliedsbeiträge unterhalb der vom Sportbund Rheinhessen festgesetzten Mindestbeiträge ist nicht zulässig.
2. Die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge sind im § 13 der Geschäftsordnung, niedergeschrieben
3. Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich zu leisten und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
5. Im Mitgliedsbeitrag ist die Versicherung enthalten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder mit Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig. Sie ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen
3. Der Austretende verliert alle Rechte des Vereins
4. Etwa Rückständige Beiträge sind bis zum Inkrafttreten der Austrittserklärung voll zu entrichten
5. Ein Mitglied kann -nach vorheriger Anhörung- vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Ordnungen
 - b. wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz vorheriger Mahnung nicht nachkommt
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
6. zum Ausschluss eines Mitgliedes ist die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes nötig
7. Dem Ausgeschlossenen sind die Gründe des Ausschlusses schriftlich, unter Angabe der Rechtsmittel (§ 9) mitzuteilen

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Einzig für die Wahl des Jugendleiters sind Jugendliche ab 14 Jahren stimmberechtigt.
2. In den Vorstand sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.
3. Schüler und Jugendliche unter 16. Jahren sind zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen zugelassen.
4. Alle Mitglieder sind gegen Sportunfälle gemäß den Versicherungsbestimmungen versichert.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich,
 - a. die Inhalte der Satzung und Ordnungen zu befolgen
 - b. den jeweils festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen
 - c. unehrenhaftes oder das Ansehen des Sports schädigendes Verhalten zu unterlassen
 - d. verbindlichen Beschlüssen und Ordnungen der Turn- und Sportgemeinde Framersheim nachzukommen

§ 8 Maßregelungen

1. Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder bestehende Ordnungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Zeitliche begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - c. Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens von eigenen oder gepachteten Anlagen
 - d. Ausschluss aus dem Verein (§ 5 Abs. 5)
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel (§ 9) auszusprechen

§ 9 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3), gegen einen Ausschluss (§ 5 Abs. 5) sowie gegen eine Maßregelung (§ 8) ist Einspruch zulässig.
2. Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen, vom Zugang des Bescheides gerechnet, dem Vorstand einzureichen.
3. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 10 Vereinsorgane

Organe sind.

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Beachtung folgender Punkte einberufen:
 - a. Die Mitgliederversammlung tritt alljährlich im dritten Quartal zusammen
 - b. Der Vorstand hat jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen
 - c. **Zu jeder Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch Bekanntmachung in der Presse (Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land sowie über die Homepage des Vereins eingeladen.**
 - d. **Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen.**
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des gesamten Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich
6. Wird für die Mitgliederversammlung die Beschlussunfähigkeit auf Grund einer fehlerhaften Einladung festgestellt, so ist die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. es der Vorstand beschließt, oder
 - b. sobald mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen
8. Verfahrensweisen der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden
 - dem / der Stellvertreter (in) Sportbereich
 - dem / der Stellvertreter (in) Verwaltungs- und Veranstaltungsbereich
 - bis zu zwei Jugendleiter (innen)
 - dem / der Schriftwart (in)
 - dem / der Kassenwart (in)
 - bei Bedarf dem / der stv. Kassenwart (in)
 - den jeweiligen Abteilungsleitern (innen)
 - der/die Wirtschaftswart(in)
 - **bis zu drei Beisitzern**
2. Zur Vertretung des Vereins in Rechtssachen sind je 2 Personen des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder einer der beiden Stellvertreter, ermächtigt
3. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
4. Sollten im Laufe eines Jahres ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, so kann ein geeignetes Vereinsmitglied mit der Wahrung verschiedener Aufgaben betraut werden. Dies gilt bis zur Neuwahl durch die folgende Mitgliederversammlung oder Abteilungsversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt Projektleiter zu berufen.
5. Beide Jugendleiter vertreten die Interessen der Jugendlichen gleichberechtigt.

§ 13 Gemeinschaftliche Tätigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat das Recht,
 - a. das Schiedsgericht in allen strittigen Fällen auszuüben, sowie Maßregelungen zu ergreifen.
 - b. Mitgliederversammlungen einzuberufen (§ 11).
 - c. Ehrenmitglieder zu ernennen und Ehrungen vorzunehmen. Die Ehrenordnung wird in der Geschäftsordnung geregelt.
 - d. geeignete Personen mit besonderen Aufgaben zu betreuen.
 - e. an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.
 - f. im Innenverhältnis kann jedes Vorstandsmitglied quartalsmäßig über 100,00€ des Gesamtvermögens für zweckgebundene Ausgaben selbständig verfügen.
2. Der Vorstand hat die Pflicht,
 - a. das Vereinsvermögen gewissenhaft zu verwalten,
 - b. die Satzung und Ordnungen aufrecht zu halten und zu befolgen, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen,
 - c. alle an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge einzelner Mitglieder zu beraten und der Versammlung vorzulegen
 - d. Ein- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten.

§ 14 Wahl des Vorstandes

1. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.1978 beträgt die Amtszeit des Vorstandes 2 Jahre.
2. Um eine komplette Abwahl des Vorstandes auszuschließen, hat die Wahl in gesonderten Wahlgängen wie folgt zu geschehen:
 - a. In Jahren mit gerader Jahreszahl
 - Wahl des/der Vorsitzenden
 - Wahl des/der zweiten Vorsitzenden Sportbereich
 - Wahl des /der Jugendleiter/in
 - **Wahl des Beisitzers Nr. 2**

- b. In Jahren mit ungerader Jahreszahl
 - Wahl des/der zweiten Vorsitzenden Verwaltungs- und Veranstaltungsbereich
 - Wahl des/der Schriftwart/in
 - Wahl des/der Kassenwart/in
 - **Wahl der Beisitzer Nr. 1 und 3**
- 3. Die Abteilungsleiter können nur von den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilung, für die Dauer von zwei Jahren, gewählt werden. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 4. Der/die Wirtschaftswart(in) wird vom Vorstand ernannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 5. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig. Einzelheiten hierzu regelt der § 10 der Geschäftsordnung.
- 6. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Die Satzung kann auf Antrag in jeder Mitgliederversammlung geändert werden, sofern die Satzungsänderung auf der Tagesordnung steht.
2. Zu einer Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung und der Vereinsgeschäfte gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 17 Beschlüsse

1. Über die, in allen Versammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen (s. § 15 der Geschäftsordnung)
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anmeldung, die Niederschrift der Versammlung

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Ein Antrag über die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand an die Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Framersheim.
5. **Bis zur Gründung eines Rechtsnachfolgers wird das Vereinsvermögen durch die Gemeinde Framersheim treuhänderisch verwaltet und darf nach 2 Jahren, im Falle dass sich kein Rechtsnachfolger gründet, ausschließlich und unmittelbar nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.**
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das gesamte Vereinsvermögen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist unverzüglich beim zuständigen Vereinsregister zur Eintragung vorzulegen. Gleichzeitig verliert die Satzung vom Mai 2013 ihre Gültigkeit.
2. Mit Einreichung der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied diese Satzung an.

Die ursprüngliche Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.03.1988 genehmigt und am 19.08.1988 im Vereinsregister eingetragen.

Änderungen:

1. In der MV vom 23.03.1990; § 14 Abs. 2 u. § 16 Abs. 1 u. 2;
2. In der MV vom 22.03.2002: § 12 Abs. 1; Der Vorstand besteht aus zwei Jugendleiter(innen); Abs. 6 wird eingefügt;
3. In der MV vom 16.03.2005; § 12 Abs. 1; Der Vorstand besteht aus, es wird eingefügt: stv. Kassenwart (in);
4. In der MV vom 22.03.2011: § 11 Abs. 2 c wird insgesamt neu gefasst; § 12 Abs. 1 wird bei der Wahl zum/zur stv. Kassenwart/in „nur bei Bedarf“ eingefügt.
5. In der MV vom 14.05.2013 wird die Satzung insgesamt geändert und neu gefasst.
6. In der MV vom 30.09.2015: § 2 Abs. 2; Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports... § 11 Abs. 2 c und d, §12, § 18 Abs. 5 und 6

Framersheim, den 30.09.2015

Dr. Bernhard Menges
- Vorsitzender -